

## Aufgaben des Denkmalrates

Auf Grundlage von § 6 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), besteht beim Sächsischen Staatsministerium des Innern ein Denkmalrat.

Dieser soll von der obersten Denkmalschutzbehörde in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung gehört werden. Des Weiteren kann die oberste Denkmalschutzbehörde für die Verwendung von staatlichen Denkmalpflegefördermitteln vom Denkmalrat Vorschläge einholen.

Der Denkmalrat besteht aus dreizehn von der obersten Denkmalschutzbehörde auf die Dauer von fünf Jahren berufenen, ehrenamtlich tätigen Mitglieder. Er entscheidet unabhängig und ist nicht weisungs- und entscheidungsgebunden. Den Vorsitz führt der Staatsminister des Innern oder ein von ihm Beauftragter.